

Sommer
Konstitution
für die
Stadt Köln
1797

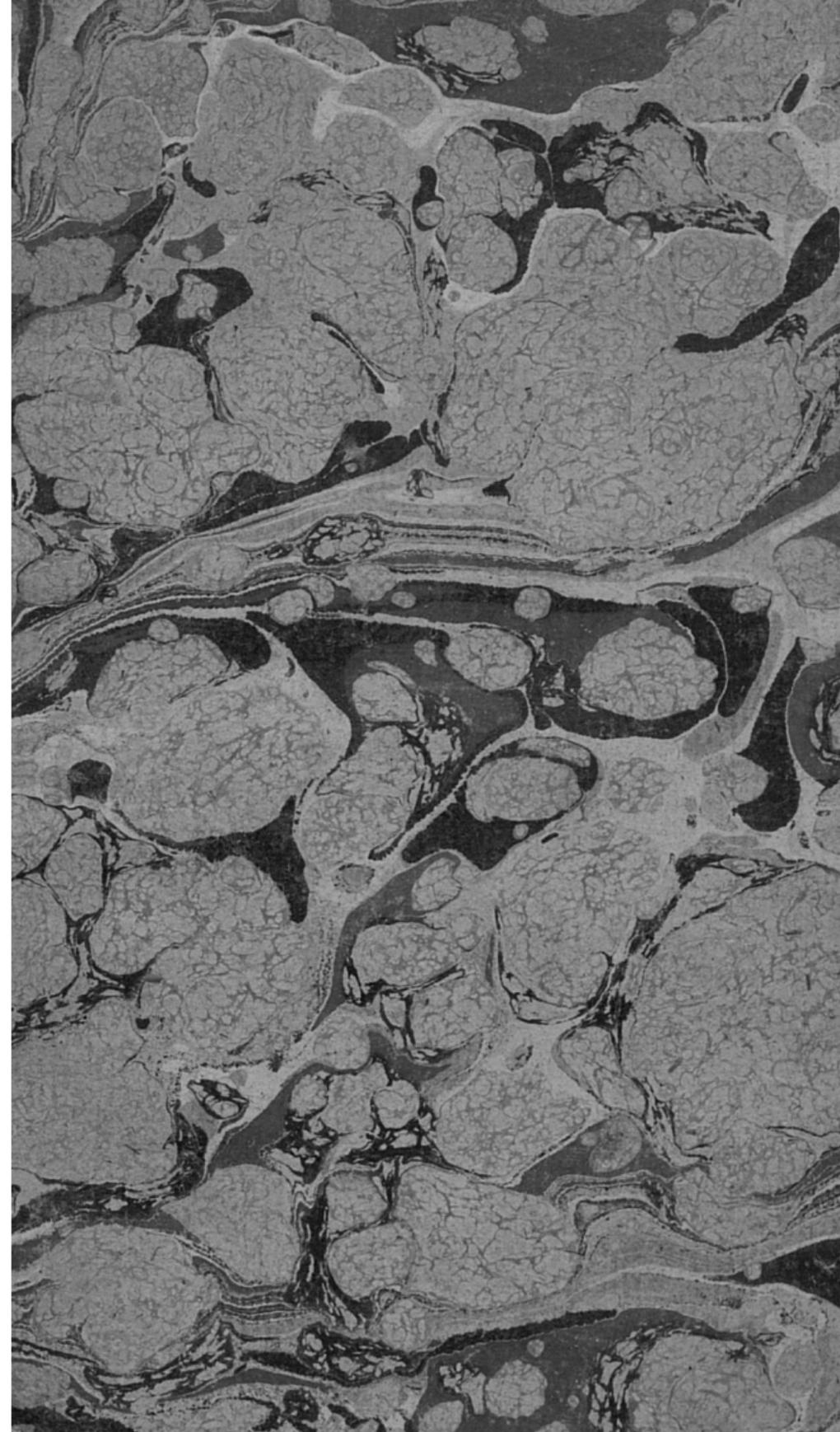
D. Sp. G.
536
Rara

H. Kühn, Jakobiner im Rheinland, S. 125 ff:

"Hr. S. gehört zu den wenigen deutschen Demokraten der Revolutionszeit, die der Öffentlichkeit einen ausgearbeiteten Verfassungsentwurf vorlegten."

Vgl. a. Jahrbuch d. köln. Geschichtsvereins
45. 1874, S. 63 ff, bes. 105, Nr. 6

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



Konstitution

für die

S t a d t K ö l n.

Den
stadtkölnischen Bürgern zur
Prüfung vorgelegt

von

C h r i s t i a n C o m m e r.



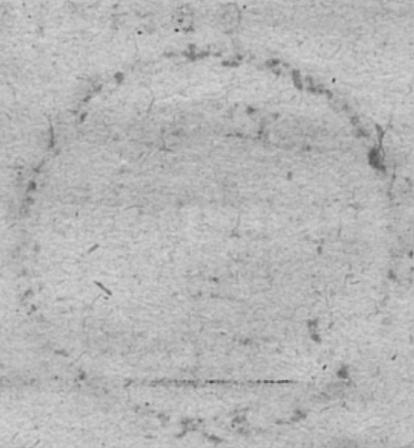
Köln am Rhein.

1 7 9 7.

Rara

DSy F 536

DSy



An
die Bürger Kölns.

Für Euch, Stadtkölnische Bürger! habe ich diese Konstitution vorzüglich entworfen, und eile sie Euch zur Prüfung vorzulegen. Wer Einsicht, und Muße hat, sie mit der alten stadtkölnischen, wie auch mit der französischen, die ich zum Muster genommen habe, zu vergleichen, wird den innern Werth der gegenwärtigen nicht verkennen, worauf ich noch zur Zeit durch eine ausführliche Kritik meine Leser nicht aufmerksam machen kann. So viel wird ein jeder bei der ersten Prüfung wahrnehmen, daß diese Konstitution nicht nur all das Gute enthalte, wodurch sich die alte stadtkölnische als ein ehrwürdiges Denkmal deutscher Redlichkeit empfiehlt, sondern daß sie noch mehrere Vorzüge in sich vereinige, die man in jener mit aller Nachforschung, und Auslegungskunst vergebens suchen wird.



Es liegt nun an Euch, Bürger Köln! den gegenwärtigen glücklichen Zeitpunkt zu benutzen, und eine Verfassung anzunehmen, die auf unwandelbare Gesetze des Rechts, und der Gerechtigkeit gegründet ist, und den getreuen Beobachtern ihrer Satzungen Heil, Glück, und Segen, und Wohlstand, und Zufriedenheit mit sich selbst, und Eintracht mit seinem Nächsten verheißt. — Ihr braucht Euch nur zu erklären, und Ihr werdet in Zukunft nicht mehr von der Willkür Eurer Vorgesetzten abhängen, sondern unter dem ehrnen Schilde des Gesetzes gesichert stehen, nicht mehr das klägliche Opfer der Richter, und der Advokaten seyn, sondern bei Euren Rechten, und bei Eurem Eigenthum auf das kräftigste gehandhabt werden: Ihr werdet nicht mehr durch hundertfache Rubriken von Auflagen, und Abgaben ausgefogen werden, und nicht fünfhundert müßige Beamten zu ernähren haben, sondern nur den verhältnißmäßigen Beitrag zu den wahren Staatsbedürfnissen abgeben, und nur

so

—○○—

So viele Beamten belohnen, als zu dem öffentlichen Verwaltungswesen nothwendig sind. Ihr werdet in der Staatshaushaltung nicht mehr unterthänige Knechte seyn, die in gekrümmter Untertwürfigkeit nach den strengen Befehlen der hochgebiethenden gnädigen Herren hinausblicken müssen, sondern Ihr werdet die einzigen Herren seyn, denen das Recht zukommt, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten selbst zu wollen, selbst zu beschließen, und selbst anzuordnen, die sich ihre öffentlichen Staatsdiener selbst wählen, sich über sie die Oberraufsicht vorbehalten, und denjenigen sogar vernichten dürfen, der durch Eigennuß geblendet, oder durch Herrschsucht verführt, seine verwegene Hand zum Unrecht, zur Ungerechtigkeit, und zur Unterdrückung der Bürgerfreiheit, und des Eigenthums ausstrecken wollte. Ihr braucht nur zu wollen, Bürger Adels! und Eure Stadt ist gerettet, und Euer Wohl, und das Glück Eurer Kinder ist für die kommenden Zeiten gesichert.

Mit

Mit der Annahme dieser Konstitution habt Ihr zwar den wichtigsten Schritt gethan zum hohen Ziel, das Ihr erringen sollt: allein den letzten zu thun sollt Ihr nicht vergessen. Diese Konstitution paßt zu Euren übrigen Gesetzen nicht, gleichwie diese auch auf jene nicht gepfropft werden können. Es ist für jeden deutschen Staat Nothwendigkeit geworden, ein deutsches Gesetzbuch zu haben, welches mit der wahren Aufklärung gegenwärtiger Zeit im Verhältnisse steht, und den Weg zur Vollkommenheit ebnet, wo Sittlichkeit, und Religion in wechselseitiger Unterstützung sich des Menschen annehmen, und ihn die Fülle der Glückseligkeit genießen lassen, für welchen ihn die Natur hienieden empfänglich gemacht hat. Auch dieses Gesetzbuch werde ich Euch zum Geschenke darbiethen, sobald ich mich von Eurer Seite auf die gehörige Unterstützung, die nöthigen Kosten bestreiten zu können, verlassen darf. Für meine Arbeit verlange ich von Euch keine Belohnung, sondern werde

dies



dieselbe in dem stillen Bewußtseyn finden, für
das Wohl einer Stadt mitgewirkt zu haben,
die ich wie mein Vaterland liebe, und deren
Bewohner sich durch ihren rechtschaffenen Cha-
rakter von jeher unter ihren Nachbarn rühms-
lich ausgezeichnet haben. Ich verbleibe mit
vieler Ehrerbiethung

Adln den 24. 9ber 1797.

B ü r g e r A d l n s

Ew. aufrichtig-ergebener

Christian Sommer.



Druckfehler.

Seite 10. — Z. 8 in der bürgerlichen. Seite 15. — Z. 11. eine Frist. Seite 17. — Z. 16. Strafen. Seite 23. — Z. 13. eingereicht werden. Seite 25. — Z. 20. begangene. Seite 26. — Z. 4. worin ihr. Seite 29. — Z. 21. aus drei Richtern. Seite 30. — Z. 17. an dasselbe.

Konstitution

für die

Stadt Köln.

Den

stadtkölnischen Bürgern zur
Prüfung vorgelegt.

Erster Titel

vom

Politischen Stande der Bürger.

Art. 1.

Ein jeder, der in der Stadt Köln geboren ist, das zite Jahr seines Alters erreicht hat, sich in das Bürger-Protokoll einer Gemeinde einschreiben läßt, nachdem er von seinem Polizeibeamten das Zeugniß seines bisherigen Wohlverhaltens beigebracht, von seinem Gesichte des Bürgerrechtes würdig erkannt worden, und sechs Rthlr in die Bürgerkasse seiner Gemeinde niedergelegt hat, ist stadtkölnischer Bürger.

Art. 2.

Art. 2.

Der hierüber vom Gerichte abgehaltene Verbal-Prozeß wird der Regierung durch den aufgenommenen Bürger überreicht, worauf er in das allgemeine Stadt-Protokoll eingetragen, und seine Aufnahme durch ein ihm überreichtes Bürger-Diplom bestätigt wird.

Art. 3.

Jeder Fremde wird stadtkölnischer Bürger, wenn er zwölf Rthlr zahlt, das Zeugniß, wo, und von welchen Eltern er geboren, und jenes seines bisherigen Wohlverhaltens beibringt, zugleich beweist, daß er ein Handwerk, eine mechanische Kunst, die Kaufmannschaft, oder sonst eine Wissenschaft verstehe, damit er den stadtkölnischen Bürgern nicht zur Last falle, sondern fähig ist, sich selbst Nahrung und Unterhalt zu verschaffen.

Art. 4.

Nach 10 Jahren von der Einführung dieser Konstitution angerechnet, soll ein jeder, er sei von Geburt ein Stadtkölnner, oder ein Ausstädter, um Bürger zu werden, lesen, und schreiben können, auch sich auf ein Handwerk, eine mechanische Kunst, die Kaufmannschaft, oder sonst auf eine Wissenschaft verstehen: indem die Stadtkölnner keine Müßiggänger als Mitbürger dulden wollen.

Art. 5.

Art. 5.

Das Bürgerrecht geht verloren

1) Durch Entweichung aus der Stadt, und Ansiedelung in einem andern Lande.

2) Durch Verurtheilung zu entehrenden, oder körperlichen Strafen.

3) Durch einen gesetzlich überwiesenen Ehebruch.

4) Durch einen wider seine eigne Handlung unternommenen, und durch den Richterspruch als ungerecht entschiedenen Rechtshandel.

Art. 6.

Die Ausübung des Bürgerrechtes wird ausgesetzt

1) durch ein richterliches Verbot wegen — Blödsinnigkeit — Narrheit — Raserei,

2) durch Bankerot (wofern die Güter des Unglücklichen nicht durch Feuer, oder durch Ueberschwemmung zu Grunde gegangen sind) bis zur Beibringung des Zeugnisses, daß die Gläubiger ohne geschehenen Abzug befriedigt worden seien.

3) Durch öffentliche Anklage wegen einem vermutheten Verbrechen, bis der Angeklagte durch den Richterspruch freigesprochen worden ist.

Art. 7.

Jeder Bürger, der drei Jahre sich aus den Bannmeilen der Stadt aufgehalten hat, ohne

von der Regierung beauftragt zu seyn, oder von ihr die Erlaubniß erhalten zu haben, wird als ein Fremder angesehen, und muß, um Bürger zu werden, das Zeugniß seines im Auslande wohl geführten Lebenswandels beibringen.

Zweiter Titel

von

der Eintheilung der Stadt Köln.

Art. 8.

Die Stadt bis zu ihren Bannmeilen wird in vier Distrikte eingetheilt.

Diese Distrikte müssen sich an Anzahl der Bürger, an Größe der Oberfläche, und des Reichthums, so viel möglich ist, gleich kommen.

Art. 9

Jeder Distrikt erhält eine Unterabtheilung in zwei gleiche Gemeinden.

Art. 10.

Diese Eintheilung soll alle 10 Jahre aufgenommen, nach der Anzahl der Bürger, und nach dem Verhältniß des Reichthums bestätigt, oder näher berichtigt werden.

D r i t t e

Dritter Titel

von

den Urversammlungen.

Art. II.

Die Urversammlungen bestehen aus den Bürgern, die in der nämlichen Gemeinde wohnhaft sind.

Art. 12.

Um in den Urversammlungen einer Gemeinde das Stimm- und Wahlrecht zu haben, muß einer darin einen Monat gewohnt haben: gleichwie er auch durch eine monatliche Veränderung seines Wohnortes das Stimm- und Wahlrecht in der verlassenen Gemeinde verliert.

Art. 13.

Jeder Bürger stimmt selbst in seiner Gemeinde, und darf sich durch keinen andern vertreten lassen: gleichwie er auch nur in einer Urversammlung stimmen kann.

Art. 14.

Jede Gemeinde theilt sich in verschiedene Urversammlungen ein, so, daß keine derselben weniger als 150, und keine mehr, als 200
Bürs

Bürger, sie mögen anwesend seyn, oder nicht, haben solle.

Art. 15.

Die Urversammlungen bilden sich unter dem Vorsitze des Ältesten der Bürger, dem noch 4 Beisitzer, und ein Sekretär zugesetzt werden.

Diesem ist die Polizei über die Urversammlungen anvertraut, und sie schlichten die kleinen Handel, die sich unter den Bürgern während der Versammlung ereignen.

Art. 16.

Dann sollen noch drei Männer, die die Stimmzettel sammeln, und im Angesichte der Bürger erdfnen, gewählt werden.

Art. 17.

Niemand darf bewaffnet, weder mit Stock, Degen, noch sonstigen Werkzeugen in den Urversammlungen erscheinen.

Art. 18.

Die Urversammlungen treten nur aus dem Grunde zusammen, um die der Gemeinde gebührenden Wahlmänner aus ihrer Mitte zu erwählen.

Art. 19.

Art. 19.

Alle Wahlen geschehen durch geheime Stimmzettel, die der Bürger selbst überreicht, oder unter der Aufsicht der drei Stimmensammler vom Sekretair schreiben läßt.

Art. 20.

Wer gesetzmäßig überwiesen ist, eine Stimme gekauft zu haben, ist auf 20 Jahre von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen, wer seine Stimme verkauft, verliert das Bürgerrecht.

Art. 21.

Jede Urversammlung ernennt nach Verhältniß der Bürger ihre Wahlmänner, so, daß eine Urversammlung von 150 Bürgern — 30 — die von 175 Bürgern — 35 — und jene von 200 Bürgern — 40 Wahlmänner ernennen solle.

Vierter Titel

von

den Wahlversammlungen.

Die in den Urversammlungen gewählten Wahlmänner verkünden folgende Erklärung der Rechte, und der Pflichten des Menschen, und des Bürgers.

Art. 22.

Art. 22.

Die Rechte des Menschen, und des Bürgers auffer, und in der bürgerlichen Gesellschaft sind — Freiheit, — Gleichheit — Eigenthum.

Art. 23.

Der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft besteht in der Erhaltung der innern, und äussern Ruhe, und in der Handhabung der Freiheit, der Gleichheit, und des Eigenthums eines jeden Bürgers.

Art. 24.

Recht ist — der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen Menschen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

Art. 25.

Die Freiheit des Menschen besteht in der Befugniß, seine Kräfte nach eignen Zwecken zu gebrauchen, und nach selbsterkannten Gesetzen zu handeln.

Art. 26.

Die Freiheit des Bürgers besteht in der Befugniß, keinen äussern Gesetzen zu gehorchen,

chen, als zu denen er selbst seine Zustimmung gegeben hat.

Art. 27.

Die Gleichheit des Menschen auffer der Gesellschaft besteht in dem Rechte Selbstzweck zu seyn, von keinem andern abzuhängen, sondern die Gesetze seiner Willfür zu befolgen.

Art. 28.

Die Gleichheit des Bürgers besteht in dem Verhältniß, nach welchem kein Staatsbürger den andern wozu rechtlich verbinden kann, ohne daß er sich zugleich dem Gesetze unterwirft, von diesem wechselseitig auf dieselbe Art verbunden werden zu können.

Art. 29.

Das Eigenthum des Menschen besteht in dem Rechte sein Vermögen, und die Früchte seiner Arbeit nach Wohlgefallen zu genießen, und nach Belieben damit umzugehen.

Art. 30.

Das Eigenthum des Bürgers besteht in dem Rechte, sein Vermögen, und die Früchte seiner Arbeit so weit nach Wohlgefallen zu genießen, als die Staatsgesetze darüber keine einschränkenden Verordnungen enthalten.

Art. 31.

Art. 31.

Das Gesetz ist eine Formel, welche die Nothwendigkeit einer Handlung ausdrückt.

Art. 32.

Das äussere Gesetz des Menschen liegt in der Formel, welche die Nothwendigkeit ausdrückt, seine Handlungen so einzurichten, daß die äussere Freiheit jedes andern Menschen dadurch nicht beleidigt werde, sondern daneben bestehen kann.

Art. 33.

Das Gesetz in der bürgerlichen Gesellschaft liegt in der Formel, welche den Ausdruck des allgemeinen Willens in sich enthält, und durch die Mehrheit der Bürger, oder durch ihre Stellvertreter entstanden ist.

Art. 34.

Was das bürgerliche Gesetz nicht verbietet, das zu thun darf kein Bürger den andern hindern, gleichwie auch keiner gezwungen werden darf das zu thun, was das bürgerliche Gesetz zu thun nicht gebiethet.

Art. 35.

Jeder Bürger hat das Recht, entweder mittelbar, oder unmittelbar, je nachdem sie darüber unter sich einig geworden sind, zur Abfassung der Gesetze mitzuwirken.

P f i c h t e n.

Art. 35.

Verbindlichkeit ist die Nothwendigkeit einer freien Handlung unter einem katechorischen Imperativ.

Art. 37.

Pflicht ist die Handlung, zu welcher jemand verbunden ist.

Art. 38.

Als sinnliches Wesen, — als sittliches Wesen, — und als ein zur bürgerlichen Gesellschaft gehöriges Wesen hat der Mensch seine besondern Pflichten, gleich wie seine besondern Rechte.

Art. 39.

Als sinnliches Wesen ist der Mensch verbunden, sich innerhalb der Grenzen des Rechtsprinzips zu halten, und den Gebrauch seiner Freiheit dahin einzuschränken, damit der Gebrauch der Freiheit der übrigen Menschen nicht gestört werde.

Art. 40.

Als sittliches Wesen ist der Mensch verbunden sich, und die übrigen Menschen als Selbstzweck zu betrachten, zu vervollkommen, und

und den Gebrauch seiner Freiheit dahin zu befördern, daß auch die übrigen Menschen in dem Gebrauch ihrer Freiheit gewinnen.

Art. 41.

Als ein zur bürgerlichen Gesellschaft gehöbri- ges Wesen ist der Mensch verpflichtet, sich den Gesezen der Gesellschaft zu unterwerfen, dem Vaterlande seine Dienste mit Bereitwilligkeit anzubietthen, sobald es auf die Eräm- pfung, oder Erhaltung der Freiheit, der Gleich- heit, und des Eigenthums angesehen ist.

Fünfter Titel

von

der gesetzgebenden Macht.

Art. 42.

Die gesetzgebende Versammlung besteht aus 25 Mitgliedern, und zwei Sekretairen, die von den Wahlmännern der 8 Gemeinden aus ihrer Mitte gewählt werden sollen.

Um zu der gesetzgebenden Versammlung gewählt werden zu können, muß einer 25 Jah- re alt seyn.

Art. 43.

Art. 43.

Die gesetzgebende Versammlung darf kein Gesetz erlassen, wenn sie aus weniger, als 19 Mitgliedern besteht.

Art. 44.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung werden jährlich zur Halbscheid durch andere ersetzt.

Fürs erste Jahr wird das Loos über die zwölfse geworfen, welche austreten sollen, und für das folgende Jahr nicht wieder gewählt werden dürfen.

Art. 45.

Ein Mitglied aus der gesetzgebenden Versammlung darf kein anderes öffentliches Amt bekleiden: jedoch soll es zu einem andern öffentlichen Amte berufen werden dürfen, wo es dann aus der gesetzgebenden Versammlung heraustritt.

Art. 46.

Der durch die Wahlmänner zur gesetzgebenden Versammlung gewählt ist, wird der Stellvertreter des stadtkölnischen Volkes, und darf von der Gemeinde, zu der er als Wahlmann gehört, keine besondern Aufträge, noch Vollmachten annehmen.

Art. 47.

Art. 47.

Die gesetzgebende Versammlung ist nicht immerwährend, sondern wird durch eine Aufforderung von der Regierung zusammen berufen.

Art. 48.

Die Regierung darf die gesetzgebende Versammlung nicht zusammen berufen, als um ein vorhandenes dunkles Gesetz zu erklären, ein wirklich bestehendes abzuschaffen, zu modificiren, ein neues zu erlassen, oder aus Ursachen, die das Gesetz ausdrücklich angeben wird.

Art. 49.

Die Aufforderung der Regierung an die gesetzgebende Versammlung soll durch eine feierliche Einladung geschehen, worin die Nothwendigkeit, oder Nützlichkeit ihrer Zusammenkunft dargethan, und zugleich der Gegenstand bestimmt angegeben wird, worüber sie berathschlagen, und ein Gesetz erlassen soll.

Diese Einladung soll gedruckt, öffentlich angeheftet werden, um jeden Bürger dadurch einzuladen, in dieser allgemeinen Angelegenheit durch schriftliche Beiträge Klarheit, und Licht über den vorzunehmenden Gegenstand zu verbreiten.

Art. 50.

Nach geschehener Aufforderung sollen der gesetzgebenden Versammlung 20 Tage zur Ueber-

ber-

berlegung, Berathschlagung und Untersuchung des vorgelegten Gegenstandes überlassen seyn.

Am 21ten Tage sollen alle Mitglieder sich am bestimmten Orte versammeln, und in Zeit von 3 Tagen ihr aufgetragenes Geschäft beendigen.

Art. 51.

Ist der Gegenstand, der in Berathschlagung genommen werden soll, von so wichtigem Gehalt, daß er keinen Aufschub leidet; so wird der gesetzgebenden Versammlung nur eine Friste von 6 Tagen gestattet, wo sie dann am 7ten Tage zusammentreten, und über den Gegenstand beschliessen wird.

Art. 52.

Die gesetzgebende Versammlung wählt sich selbst ihren Präsidenten.

In diesen geschieht die Einladung der Regierung, der die übrigen Mitglieder durch die 2 Boten der gesetzgebenden Versammlung in den nächsten 2 Tagen zur vorläufigen gemeinschaftlichen Berathschlagung zusammen berufen soll.

Jedoch soll auch jedem Mitgliede eine gedruckte Einladung, mit einer passenden schriftlichen Aufmunterung begleitet, zugesandt werden.

Art. 53.

Die Sitzungen der gesetzgebenden Versammlungen werden bei offenen Thüren vorgenommen,

men, und nach Bequemlichkeit des Orts werden die Zuhörer ohne Unterschied zugelassen.

Art. 54.

Alle Entscheidungen sollen durch die mündliche Erklärung eines jeden Mitglieds der gesetzgebenden Versammlung geschehen, vom Secretair wohl aufgeschrieben, und jedesmal laut vorgelesen werden.

Art. 55.

Die gesetzgebende Versammlung erhält während ihrer Sitzungen eine Bürgerwache, wozu aus jeder Gemeinde 2 ansehnliche, und wohl gekleidete Männer hingeschickt werden sollen.

Art. 56.

Die Vorrede der Gesetze soll das Datum der von der Regierung erlassenen Auffoderung, und ihre Beweggründe, — wie auch das Datum der Sitzungen, und die Beweggründe enthalten, die die gesetzgebende Versammlung zur Abfassung des unten folgenden Gesetzes bewogen haben.

Art. 57.

Das Gesetz ist unwiderruflich, und keiner der Mitglieder soll nach abgefastem Gesetze Einwendungen gegen dasselbe vorbringen, noch über einen andern Gegenstand, wozu er nicht aufgefodert ist, Berathschlagungen im öffentlichen Sitzungssaale vornehmen.

Sechsz

Sechster Titel

von

der Bekanntmachung der Gesetze.

Art. 58.

Am nämlichen Tage, da das Gesetz ist abgefaßt worden, soll die gesetzgebende Versammlung dasselbe der Regierung versiegelt zuschicken.

Art. 59.

Die Regierung besorgt die Publikation des Gesetzes, welche im Namen der stadtkölnischen Bürger geschieht. Sie gebiethet, daß das vorstehende Gesetz bekannt gemacht, vollzogen und mit dem Siegel der Stadt bekräftigt werden solle.

Art. 60.

Die Bekanntmachung selbst geschieht dadurch, daß das Gesetz in alle Register der öffentlichen Beamten wörtlich eingetragen, gedruckt, an die Ecken der Strassen angeheftet, unter die Bürger ausgetheilt, von den Kanzeln der Hauptpfarrkirchen abgelesen, und auf die beim Eingang derselben zu öffentlichen Anschlägen bestimmten Tafeln zu jedermanns Nachricht aufgeschlagen wird.

Siebenter Titel

von
der Regierung.

Art. 61.

Für die Stadt Köln besteht eine Regierung aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern, und zwei Sekretairen.

Die Präsidenten-Stelle wird alle drei Monate durch einen andern besetzt.

Art. 62.

Bei Einführung der Konstitution werden die Mitglieder von den sämtlichen Wahlmännern aus ihrer Mitte ernannt, und müssen wenigstens 30 Jahre alt seyn.

Art. 63.

Vater, und Sohn, Gebrüder, Oheim, und Vetter, und Schwäger können nicht zugleich Mitglieder der Regierung seyn.

Art. 64.

Die Regierung kann nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens 5 Mitglieder, und ein Sekretair zugegen sind.

Art. 65.

Wird eine Stelle in der Regierung durch den Tod, durch Entlassung eines Mitgliedes,
oder

oder auf eine andere Art entledigt; so soll dieselbe innerhalb 10 Tage von dem Ältesten aus dem Oberappellationsgerichte (wenn dieser nicht will) von dem nachfolgenden, u. s. w. eingenommen werden.

Die Sekretaire werden durch die ältesten Sekretaire der nächsten Gerichtshöfe ersetzt.

Art. 66.

Die Mitglieder der Regierung sollen überall in einem schwarzen Anzuge erscheinen.

Art. 67.

Die Regierung darf die Verfügungen der gesetzgebenden Versammlung nicht abändern, noch ihrer Vollziehung hinderlich seyn.

Art. 68.

Die Regierung wachet für die innere, und äussere Ruhe, besorgt die Vollziehung der Gesetze, und darf zu ihrer Aufrechthaltung öffentliche Aufrufe an die Bürger erlassen.

Art. 69.

Die Regierung ist befugt, die Urheber, und Mitschuldigen einer Verschwörung gegen die innere, und äussere Ruhe vor sich führen, oder in Verhaft nehmen zu lassen: doch soll sie dieselben innerhalb zwei Tage ihrem kompetenten Richter überantworten, der nach dem Gesetze über sie richten wird.

Art. 70.

Die Regierung macht über die Richter, Polizeibeamten, und über alle öffentlichen angestellten Gewalten.

Die Regierung darf alle Urtheile, und Verfügungen der Richter in letzter Instanz vernichten, die gegen das Gesetz ausdrücklich anlaufen, oder worin die gehörigen Formen sind ausser Acht gelassen worden, und weist dann die Hauptklage an die Gerichtsstelle wieder zurück.

Art. 71.

Die Regierung darf die öffentlichen Beamten absetzen, oder in ihren Funktionen suspendiren, wenn sie den Gesetzen, oder den Befehlen einer höhern Obrigkeit zuwider gehandelt haben.

Art. 72.

Wenn ein ganzes Kollegium suspendirt, oder abgesetzt wird; so soll die Regierung im ersten Falle dessen Amtsverrichtungen durch diejenigen einstweilen vertreten lassen, die im zweiten Falle die Amtsstelle der Ordnung nach einnehmen werden.

Art. 73.

Der Beschluss, wodurch die Regierung ein Verfahren kassirt, einen Beamten suspendirt, oder absetzt, soll das Vergehen des Verurtheilten, und die Beweggründe des Urtheils ausdrücklich enthalten.

Art. 74.

Die Berichte, oder Erläuterungen, welche die öffentlichen Beamten, wie auch die gesetzgebende Versammlung von der Regierung fordern, sollen schriftlich gegeben werden.

Art. 75.

Die Regierung ist gehalten, der gesetzgebenden Versammlung jährlich eine schriftliche Uebersicht der Einkünfte, der Ausgaben, und der Lage des Finanzwesens überhaupt vorzulegen, und die Misbräuche zu entdecken, die ihr in jedem Verwaltungszweige bekannt geworden sind.

Art. 76.

Die Regierung allein kann politische Verhältnisse mit Auswärtigen unterhalten, Unterhandlungen pflegen, und Verträge eingehen, dieselben unterzeichnen, oder unterzeichnen lassen.

Art. 77.

Doch erhalten die Verträge erst ihre Gültigkeit, wenn sie von der gesetzgebenden Versammlung geprüft, und genehmigt worden sind.

Art. 78.

Die Regierung theilt das ganze Verwaltungswesen in verschiedene Zweige ein, und weist einem jeden ihrer Mitglieder ein besonderes Fach an, worüber er unmittelbar die Oberaufsicht hat, und der Regierung über alle
Vor-

Vorfälle in demselben seinen Bericht, und sein Gutachten jedesmal schriftlich abstattet, worauf dann von der Regierung das Nöthige beschlossen wird.

So erhält ein jedes Mitglied der Regierung über einen besondern Zweig des Verwaltungswesens die unmittelbare Aufsicht.

Einer über die Gerechtigkeitspflege.

Der Andre über die Polizei.

Zwei erhalten die Oberaufsicht über die Finanzen, Hospitäler, und über das Münzwesen.

Der Fünfte über die Künste, Handwerker, und Wissenschaften.

Der Sechste über Kaufmannschaft, und Schiffahrt, und über die auswärtigen Angelegenheiten.

Der Präsident führt das Direktorium.

Art. 79.

Alle Akten der Regierung werden durch die Aufbewahrung der Register, worin sie verzeichnet sind, und dessen Einsicht einem jeden offen steht, dem Publikum bekannt gemacht.

Dieses Register soll alle 3 Monate geschlossen, und zur Verwahrung in das Archiv niedergelegt werden.

A c t e r

Achter Titel

von

der Oberaufsicht über die Regierung.

Art. 80.

Ein jedes Mitglied der Regierung steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht seiner übrigen Mitglieder, die ihn über seine Nachlässigkeit in seinen Amtsverrichtungen, oder über seine Veruntrennungen zu Rede stellen, strafen, suspendiren, auch gar kassiren können.

Die Anklage gegen jedes einzelne Mitglied der Regierung kann von jedem Bürger ange stellt werden, jedoch muß sie schriftlich einge reicht, und vom Kläger selbst unterzeichnet seyn.

Art. 81.

Die ganze Regierung steht unter der Aufsicht des stadtkölnischen Volkes, wovon es einem jeden Bürger frei steht, seine Stimme laut gegen dieselbe zu erheben, und ihr den Prozeß zu machen.

Art. 82.

Alle drei Monate sollen in jeder Gemein de die Wahlmänner für 3 Tage zusammen tres ten, um die abgegangenen Mitglieder den Ur versammlungen anzuzeigen, und sie durch an dre

dre ersetzen zu lassen: wie auch um die Klagen eines jeden Bürgers gegen die Regierung anzuhören.

Art. 83.

Will einer aus den Bürgern der Regierung den Prozeß machen, weil sie sich wider die Konstitution vergangen, die Freiheit der Bürger beeinträchtigt, oder das Eigenthum derselben geschmälert habe; so soll er gehört, und von allen Bürgern auf das beste unterstützt werden.

Der Kläger soll aber gleich 2000 Rthle Kaution stellen, oder sich durch einen körperlichen Arrest bis zur Beendigung des Prozesses verbürgen.

Art. 84.

Nach angenommener Anklage sollen die Wahlmänner aus allen Gemeinden zusammen berufen werden, und das schreckliche Gericht über die Regierung halten.

Art. 85.

Die Wahlmänner sollen einen engern Ausschuf von 50 Bürgern aus ihrer Mitte wählen, die die genauere Untersuchung der vorgebrachten Klagen wider die Regierung vornehmen, und innerhalb 30 Tage das Urtheil fällen sollen.

Art. 86.

Findet dieses höchste Volksgericht die Klagen des Bürgers wider die Regierung gegründet;

det; so soll dieselbe ihres Amtes entsezt, ehrlos erklärt, und dem Netter der Konstitution siebentausend Rthlr aus ihren Mitteln herzugeben verurtheilt werden.

Dem Netter der Bürger-Freiheit soll von der Bürgerschaft eine goldne Denkmünze an einer goldnen Kette zum Geschenke gemacht werden, die er sein lebenslang zum Lohn seiner kühnen That, auf der Brust öffentlich tragen soll.

Art. 87.

Findet das höchste Volksgericht die Klagen des Bürgers ungegründet; so soll der Frevler verurtheilt werden, sein aufrührisches Unternehmen mit der Zuchthausstrafe auf sieben Jahre zu büßen.

Art. 88.

Die Anklagen der Bürger gegen die Regierung sollen den Wahlmännern schriftlich überreicht werden, und vom Kläger unterzeichnet seyn.

Art. 89.

Kleine von der Regierung begangenen Nachlässigkeiten sollen von den Wahlmännern nicht stark gerügt, sondern es soll der Regierung in freundschaftlichen Ausdrücken mehrere Aufmerksamkeit in ihren Amtsverrichtungen anempfohlen werden.

Art. 90.

Art. 90.

Treten keine Bürger wider die Regierung auf, sondern erklären sie mit ihr zufrieden zu seyn; so sollen die Wahlmänner eine Dankadresse an dieselbe erlassen, worin ihnen die Zufriedenheit der Bürger zu erkennen gegeben, und sie auf das freundschaftlichste eingeladen wird, sich fortan um die Konstitution, um ihre Vaterstadt, um die Geseze, und um das Wohl der Bürgerschaft verdient zu machen.

Neunter Titel

von

der gerichtlichen Macht.

Art. 91.

Das Richteramt kann weder durch die gesetzgebende Versammlung, noch durch die Regierung ausgeübt werden.

Art. 92.

So können auch die Richter sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Macht einmischen, auch keine dahin einschlagenden Verordnungen erlassen.

Art. 93.

Vater, und Sohn, Gebrüder, Oheim,
und

und Vetter, und Schwäger können nicht zugleich Mitglieder an dem nämlichen Gerichte seyn.

Art. 94.

Die Richter können kein Gesetz in seiner Vollziehung hemmen, auch kein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, oder der Regierung wegen seinen Amtsverrichtungen vor sich laden.

Art. 95.

Kein Richteramt ist befugt, einen Bürger seiner kompetenten Gerichtsstelle zu entziehen, um ihn der seinigen zu unterwerfen.

Art. 96.

Kein richterlicher Bescheid, und kein Urtheil ist rechtskräftig, wenn es nicht in ganz deutschen Worten abgefaßt ist.

Art. 97.

Die Richter sollen, wie die übrigen öffentlichen Beamten, eine durch's Gesetz festgesetzte Befoldung erhalten: jedoch soll bei jedem Gerichte eine Sportel-Kasse errichtet werden.

Art. 98.

Die Urtheile eines Richteramtes sind gesetzwidrig, und nichtig, wenn dieselben die Entscheidungsgründe, und die Worte des angewandten Gesetzes nicht enthalten.

Art. 99.

Art. 99.

Die Richter können ihres Amtes nicht entsetzt werden, als wegen gerichtlich abgeurtheilten Verbrechen.

Sie können nicht suspendirt werden, als auf eine bei der Regierung gegen sie angebrachte, und aufgenommene Anklage.

Art. 100.

Wenn einer der Richter überführt wird, während dem Laufe des Prozesses von einem der Parteien Geld, oder sonstige Geschenke angenommen zu haben; so hat er sich eines Verbrechen schuldig gemacht, welches mit der Kassation bestraft werden soll.

Art. 101.

Es sollen unter Kassationsstrafe von keinem Richteramte mehr, als zwei Schriftsätze von einem jeden der Parteien angenommen werden.

Art. 102.

Sind die Akten geschlossen; so soll das Richteramt innerhalb zwei Monate entscheiden: widrigenfalls sollen die Akten auf Ansehen eines jeden der Parteien von dem Gerichte weggenommen, und auf dessen Kosten von einem andern Gerichte darüber gesprochen werden, welche Gebühren dem urtheilenden Richteramte zu gut kommen sollen.

Von

Von
der bürgerlichen Rechtspflege.

Art. 103.

Das Recht der Parteien, durch selbstgewählte Schiedsrichter den Streit entscheiden zu lassen, soll nicht geschmälert werden.

Art. 104.

Der Spruch der Schiedsrichter ist entscheidend, und es darf davon, ohne Einwilligung beider Theile, keine Abberufung an eine Gerichtsstelle angebracht werden.

Art. 105.

In jedem Distrikt ist ein sogenanntes Untergeicht, welches aus drei Richtern, und einem Sekretair besteht.

Art. 106.

Dieses Gericht wird durch die Wahlmänner des Distrikts aus ihrer Mitte gewählt, und erhält von der Regierung die Bestätigung.

Art. 107.

Dieses Gericht nimmt alle Zwistigkeiten über Zivilgegenstände ohne Unterschied an, und entscheidet darüber nach den bestehenden Gesetzen.

Art. 108.

Für zwei Distrikte ist ein Obergericht, welches aus den Richtern, und einem Sekretair besteht.

Zu diesem Gerichte werden die Abberufungen von den Untergerichten eingeleitet.

Art. 109.

Die Ober-Richter, wie auch der Sekretair werden von den Wahlmännern der beiden Distrikte aus ihrer Mitte gewählt, und von der Regierung bestätigt.

Nach gegründeter Konstitution sollen die Aeltesten von den beiden Untergerichten die erledigten Stellen bei ihrem Obergerichte einnehmen: gleichwie auch der älteste Sekretair bei den Untergerichten das erledigte Sekretariat beim Obergerichte einnimmt, und von der Regierung bestätigt werden soll.

Art. 110.

Das Obergericht urtheilt als die erste Instanz über alle Zivilhändel, die durch den Weg der Appellation, oder der Abberufung an dasselbe gelangen.

Art. 111.

Die Appellationen von den Untergerichten an die Obergerichte sollen in den ersten 10 Tagen nach gefälligem Urtheil (wovon) eingeführt, und innerhalb der folgenden 10 Tage gerechtfertigt werden.

Art. 112.

Die höchste, und letzte Justizstelle beruht
beim

beim Oberappellationsgerichte, welches aus 5 Richtern, und einem Secretair besteht.

Für's erste Jahr wird dieses Gericht von den sämtlichen Wahlmännern aus ihrer Mitte gewählt, und nachher sollen die erledigten Stellen durch die Aeltesten der Obergerichte eingenommen, und von der Regierung bestaigt werden.

Art. 113.

Die Appellationen zu diesem höchsten Zivilgerichte geschehen von den zwei Obergerichten, und sollen in den ersten 10 Tagen nach ausgesprochenem Urtheil (wovon) eingeführt, und in den folgenden 10 Tagen gerechtfertigt werden.

Art. 114.

Keine Appellationen an dieses höchste Zivilgericht sollen statt haben, als nur in so weit die zwei ersten Urtheile von einander abweichen. Von zwei gleichlautenden Urtheilen darf unter Kassations-Strafe keine Appellation angenommen werden.

Art. 115.

Kein Urtheil von den Gerichtshöfen ist rechtskräftig, wenn es nicht von der Mehrheit der Mitglieder, und dem Secretair unterschrieben ist.

Art.

Art. 116.

Bei allen Gerichtshöfen wird das Präsidium alle drei Monate abgewechselt.

Art. 117.

Bei allen Gerichtshöfen können die Partien mündlich, oder schriftlich einkommen, und können sich auch durch jeden andern nach ausgestellter Vollmacht vertreten lassen.

Art. 118.

Keine schriftlichen Aufsätze werden angenommen, wenn sie nicht ganz rein, und leserlich geschrieben, und vom Verfasser unterschrieben, wenn sie nicht ohne Einstreuung lateinischer, oder fremder Worte abgefaßt sind.

Art. 119.

Jeder Gerichtshof soll alle Tage seine Sitzung halten, und alle Monate eine wohlgeordnete, ausführliche Tabelle über die anhängigen, und entschiedenen Prozesse mit Beilegung der Urtheile, wie auch mit der Bemerkung, welches Gesetz den Partien anstößig gewesen sei, wie lange der Streit gedauert habe, wie sich dabei die Advokaten, und Procuratoren benommen, der Regierung überreichen.

Der Gerichtschreiber, der solche Tabelle nicht richtig einliefert, soll auf der Stelle kassirt werden.

Art. 120.

Art. 120.

Die Gerichtshöfe erkennen nicht nur über die Hauptsache der Partien, sondern bestimmen auch in dem Urtheile den Werth der von den Procuratoren, und Advokaten geleisteten Dienste.

Art. 121.

Der Regel nach soll der unterliegende Theil alle durch den Rechtsstreit verursachte Kosten allein abzutragen, und zu vergüten verurtheilt werden.

Art. 122.

Die Gerichtskosten werden von beiden Theilen zur Halbscheid getragen, wenn sie eben unwissend über die Thathandlung, oder eben unwissend über das Recht, ihre Zuflucht zum Gerichte nehmen, dabei die Auskunft, oder die Entscheidung nachsuchen.

Art. 123.

Bei der wechselseitigen Annahme des Rechtsstreits sollen beide Theile das Interesse (auf den Tag, Monat, oder das Jahr gerechnet) gegenwärtigen Prozeß nicht bestehen zu müssen, zu einer Geldsumme anschlagen, welche der unterliegende Theil dem Ueberwinder ohne einigen Abzug zu entrichten, durch den Richterspruch verurtheilt werden soll.

Art. 124.

Gründet der Kläger seine Klage auf ein lügenhaftes Angeben einer Thathandlung, die er selbst gesetzt haben soll; lügt der Beklagte seine eigne Thathandlung ab, oder stützt er seine Einrede auf ein lügenhaftes Angeben einer Thathandlung, die er nicht gesetzt hat; so soll der Richterspruch den Lügner verurtheilen, so viel dem Ueberwinder von seinem Eigenthum abzutreten, als er demselben durch sein Zeugnen hat schaden wollen.

Art. 125.

Bei der ersten Erscheinung der Partien in Person, oder durch ihre Bevollmächtigten soll jedes Richteramt unter Cassationsstrafe denselben die Art. 118. bis 125. laut vorlesen, und ihnen die Gefahr lebhaft schildern, die dem Unbesonnenen, und dem Lügner unvermeidlich bevorsteht.

Von

der peinlichen Rechtspflege.

Art. 126.

Das Haus eines jeden Bürgers ist ein unverletzbarer Zufluchtsort, und bei der Nacht ist Niemand berechtigt, hinein zu gehen, als im Falle einer Feuerbrunst, einer Ueberschwemmung, oder wenn aus dem Innern desselben um Hilfe, und Beistand gerufen wird.

Art.

Art. 127.

Bei Tage können die Befehle der vorgesetzten Obrigkeit darin vollzogen werden. Keine Hausuntersuchung kann statt haben, als nur in Kraft eines Gesetzes, und eines obrigkeitlichen Beschlusses, worin die Person, und der Gegenstand, die zur Untersuchung Anlaß gegeben haben, angezeigt werden.

Art. 128.

Keiner darf in Verhaft genommen werden, als laut eines Verhaftbefehls des Polizeibeamten, der Regierung, oder in Gemäßheit eines Richterspruchs.

Art. 129.

Keine Verhaftnehmung kann vollzogen werden, wenn 1) nicht der Verhaftbefehl die Ursache der Arrestation förmlich enthält, und das Gesetz anführt, in dessen Gemäßheit dieselbe statt hat: wenn 2) dieser Verhaftbefehl demjenigen, den er betrifft, nicht ist abschriftlich mitgetheilt worden.

Art. 130.

Der Verhaftete soll seinem durch das Gesetz angewiesenen Gerichte innerhalb 24 Stunden vorgeführt, und verhört werden.

Art. 131.

Wird sich aus dem Verhör die Unschuld
 § 2 des

des Verhafteten ergeben; so ist er gleich in Freiheit zu stellen; sonst soll er in das durch das Gesetz bestimmte Arresthaus abgeführt werden.

Art. 132.

Niemand soll in Arrest gehalten werden, wenn das Gesetz sich mit der Kautionleistung begnügt, und er dieselbe stellt.

Art. 133.

Der Kerkermeister darf keine Person unter Verlust seines Amtes annehmen, so lange ihm nicht der Verhaftbefehl, kraft dessen die Person ist arretirt worden, eins mit dem richterlichen Dekret, die Person in Verwahrung zu nehmen, ist zugestellt worden, und er beide Aktenstücke in sein Protokoll wörtlich eingetragen hat.

Art. 134.

So oft das Richteramt, dem die Untersuchung aufliegt, durch eine schriftliche Anzeige die Vorführung des Verhafteten anverlangt, ist der Kerkermeister gehalten, den Verhafteten vorführen zu lassen.

Art. 135.

Auf vorgezeigten Befehl des Richteramtes ist der Kerkermeister verbunden, den Verhafteten seinen Freunden darzustellen, und ihnen eine Unterredung zu erlauben.

Itt

Ist kein vorübergehendes Gebot des Richteramtes, die Person in geheimen Arrest zu halten, vorhanden; so ist es den Freunden jedesmal erlaubt, den Verhafteten bei Tage zu besuchen.

Art. 136.

Alle strenge Behandlung bei der Verhaftnehmung, während dem Arreste, und bei Vollziehung des Urtheils, wosern das Gesetz dieselbe nicht gebiethet, ist ein Verbrechen gegen die Menschheit.

Art. 137.

Ueber die Vergehungen, und Verbrechen, die nicht durch entehrende Leibesstrafen, nicht durch Einferkung über drei Monate, noch durch eine Geldstrafe über 40 Rthlr geächtigt werden, erkennt das Untergericht, und sein Urtheil wird jedesmal dem Polizeibeamten zur Nachricht mitgetheilt.

Art. 138.

Um über Verbrechen zu erkennen, die mit härtern Strafen, als im vorigen Art. stehen, geächtigt werden, soll ein Geschwornen Gericht niedergesetzt werden.

Art. 139.

Dieses Geschwornen Gericht besteht aus sieben Mitgliedern, wovon aus jedem Gerichte einer genommen, und von dem Unschuldigen selbst gewählt werden darf.

Das Präsidium führt das Mitglied aus dem Oberappellationsgerichte.

Art. 140.

Zu diesem Geschwornen Gerichte kann der Verhaftete eine Appellation von dem ersten Urtheile innerhalb 10 Tage einführen, die er in den folgenden 10 Tagen rechtsfertigen soll.

Art. 141.

Ueber Verbrechen, die eine Konfiskation der Güter, oder eine lebenslängliche Einferkung, oder die Strafe zu lebenslänglicher Schanzarbeit nach sich ziehen, erkennt wiederum das Geschwornen Gericht: jedoch soll sein Urtheil, wenn es wider den Verhafteten ausgefallen ist, von dem höchsten peinlichen Gerichte genau untersucht, und dann entweder verworfen, oder bestätigt werden.

Art. 142.

Das höchste peinliche Geschwornen Gericht besteht aus elf Mitgliedern, wovon vier aus den Untergerichten, vier aus den Obergerichten, und drei aus dem Oberappellationsgerichte genommen, und vom Verhafteten selbst gewählt werden dürfen.

Art. 143.

Zu diesem höchsten peinlichen Gerichte geht auch die Appellation von dem Urtheile des
Ge

schwornen Gerichtes, welche in 10 Tagen eingeführt, und in den folgenden 10 Tagen gerechtfertigt werden soll.

Art. 144.

Von zwei gleich lautenden wider den Verhafteten ausgefallenen Urtheilen kann keine Appellation an das höchste peinliche Gericht eingeführt werden.

Art. 145.

Sind die Akten geschlossen; so sollen die Richter unter Kassationsstrafe innerhalb zwei Monate über den Verhafteten das Urtheil fällen.

Art. 146.

Eprechen die Zeugen, und die Beweise wider den Verhafteten, ist er des Verbrechens gesetzlich überführt; so soll auch das Urtheil über ihn nach dem Gesetze gesprochen werden, und es hat keine Verzeihung, noch Gnade für ihn statt.

Art. 147.

Ist einer vom Gerichte losgesprochen worden; so soll er doch bei ganz klaren, sich in der Zukunft darthuenden Beweisen der nämlichen That wegen wieder angeklagt, und ergriffen werden dürfen: indem der Bösewicht vor dem Gesetze keine Ruhe haben soll.

Sehn

Zehnter Titel

von

den Polizeibeamten.

Art. 148.

In jedem Distrikt ist ein Polizeibeamter angestellt, der für die Sicherheit des Eigenthums, für die Reinlichkeit der Stadt, für die Gesundheit, für die Bequemlichkeit, für den Wohlstand, für die Sittlichkeit der Bürger, für das Aufkommen des Nahrungsstandes, des Handels, der Handwerke, der Manufakturen, der Fabriken, der Künste, und der Wissenschaften zu sorgen hat.

Art. 149.

Die Polizeibeamten sollen die auf den Straßen, und in den Wirthshäusern vorkommenden Zänkereien sühnen, die Bürger zur Ruhe, und Einigkeit anermahnen, die Ursache des Streites untersuchen, und ihn freundschaftlich entscheiden, die dadurch geschehene Beeinträchtigung an jemandes Eigenthum von dem Schuldigbefundenen vergüten lassen, und denselben mit einer Bruchtenstrafe von 2 Rthlr belegen.

Bei groben Verwundungen, und nach ihrem Gutbefinden sollen die Polizeibeamten die Un-

Unruhflister in Verhaft nehmen, und sie dem ordentlichen Gerichte überantworten.

Art. 150.

Die Polizeibeamten sollen die unter den Meistern, und ihren Lehrburschen, und ihren noch minderjährigen Mägden entstandenen Zwistigkeiten kurz untersuchen, wie auch über kleine Diebstähle derselben (die den Werth von 2 Rthlr nicht übersteigen) erkennen, die Schuldigen zur Besserung väterlich ermahnen, und sie mit einer Brüchtenstrafe von 1 Rthlr belegen.

Die zwischen den Knechten, großjährigen Mägden und ihren Hausherrn vorkommenden Handel sollen vor das ordentliche Gericht gebracht, und von demselben entschieden werden.

Art. 151.

Die Polizeibeamten sollen alle Monate die Bürger unter der Strafe von 2 Rthlr anhalten, die Liste ihrer eingewohnten sogenannten Kammerbewohner (mit der Bemerkung wo sie her sind, und was sie treiben) einzuschicken, wie auch den Wirthen unter der nämlichen Strafe die namentliche Anzeige der angekommenen Fremden anempfehlen.

Art. 152.

Die Polizeibeamten sollen vorzüglich auf die

die

die sich einschleichenden Frauenzimmer ein aufmerksames Auge haben, sich um die Ursache ihres Aufenthalts, um ihre Lebensart, und ihr Gewerbe erkundigen, den Verdächtigen den weitem Aufenthalt untersagen, die Lüderlichen nach abgeschornem Haupthaare öffentlich aus der Stadt verweisen, und die Aufhälter mit 40 Rthlr, oder einer halbjährigen Zuchthausstrafe belegen.

Art. 153.

Die Polizeibeamten sollen die Hauptbewohner des Hauses unter der Strafe von 2 Rthlr anhalten, Dienstags, und Samstags die Straßen zu kehren, keinen Hausdreck auf die offene Straße zu schütten, sondern ihn mit einem Korb vor die Thür zu stellen, oder doch nur einen halben Schritt von ihrem Hause niederzulegen.

Der Baudreck darf unter der nämlichen Strafe nicht über 2mal 24 Stunden auf den Straßen liegen bleiben, sondern soll vom Bauherrn auf seine Kosten weggebracht werden.

Art. 154.

Die Polizeibeamten sollen solche Maasregeln treffen, und der Regierung zur Genehmigung vorlegen, daß auf die vortheilhafteste Art in jedem Distrikt 2mal in der Woche 8 Karren herumfahren, um den Haus- und Straßendreck auf das schleunigste hinwegzuführen.

Art. 155.

Die Polizeibeamten sollen sich mit der Aufsicht über das Straßen-Pflaster beschäftigen, die Schaden gleich ausbessern, und sich vorzüglich die Reinlichkeit, und die Verschönerung der öffentlichen Plätze angelegen seyn lassen.

Art. 156.

Die Polizeibeamten sollen in den heißen Sommertagen die Bürger unter der Strafe von 2 Rthlr anhalten, Dienstags, und Samstags die Straßen mit reinem Wasser zu begießen, und an jeder Hausthür einen großen Eimer mit frischem Wasser täglich hinzustellen.

Art. 157.

Die Polizeibeamten sollen keine fremden Bettler in ihren Distrikten dulden, auch die einheimischen Armen vom öffentlichen Betteln abhalten, und sie, wenn Schwäche, Krankheit, oder Alter ihnen die Kräfte zur Arbeit genommen hat, nach geschehener Anzeige bei der Regierung, und davon erhaltener Genehmigung den öffentlichen Krankenz oder Armenhäusern zur Verpflegung übergeben.

Die Bettler, die sich auf den Straßen betreten lassen, sollen sogleich für ein Jahr ins Zuchthaus gebracht werden.

Art.

Art. 158.

Die Polizeibeamten sollen sich von allen Verwaltern der Kranken- Armen- Narrenhäuser, und von allen Spitälern eine ausführliche Liste ihrer Einkünfte, ihrer Ausgaben, und ihrer Pflegbefohlenen monatlich überreichen lassen, dieselbe vorläufig untersuchen, der Regierung mit nützlichen Bemerkungen versehen überreichen, und die unredlichen, oder saumseligen Verwalter bei derselben angeben.

Art. 159.

Die Polizeibeamten sollen darauf wachen, daß keiner weder in ein Kranken- Armen- Narren- oder sonstiges Züchtigungshaus aufgenommen werde, so lange die Regierung keinen Bescheid zur Annahme ausgefertigt hat, der jedesmal in das Protokoll vom Verwalter eingetragen werden soll.

Die Verwalter, die ohne den förmlichen Bescheid von der Regierung erhalten zu haben, einen Menschen aufnehmen, werden auf der Stelle ihres Amtes entsetzt.

Art. 160.

Die Polizeibeamten sollen zur Winterzeit für die Beleuchtung der Stadt sorgen, und die Ausführung dieses Geschäftes dem Wenigstfordernden in ihren Distrikten übertragen.

Art. 161.

Art. 161.

Die Polizeibeamten sollen unter ihrem Vorsitz zur Kriegszeit alle Monate 16 Männer aus ihren Distrikten vom Volke wählen lassen, die sich mit der Einquartirung der Truppen beschäftigen, und hierüber ein richtiges Protokoll führen, wovon jedem Bürger die Einsicht gestattet werden soll.

Für den ersten Monat sollen 16 Männer gewählt werden, wovon 8 des folgenden Monats abtreten, und durch 8 andre ersetzt werden, so, daß alle Monate 8 abgehen, und 8 beikommen, um sich einander in dem Geschäfte zu unterrichten.

Art. 162.

Auch sollen die Polizeibeamten sich mit Anhörung der Klagen der Bürger wider ihre Soldaten, und wider sonstige damit verbundenen Belästigungen abgeben, und den Bürgern in allem nach Recht und Billigkeit behülflich seyn.

Art. 163.

Die Polizeibeamten sollen sich um den innern Zustand der Hausarmen erkundigen, darüber alle Monate der Regierung einen Bericht abfassen, und sie zur milden Unterstützung für diese Unglücklichen auffodern.

Art. 164.

Art. 164.

Die Polizeibeamten sollen auf die Handwerker, und Künstler, die durch Unglücksfälle, durch Krankheiten, durch Ernährung vieler Kinder in Unstand zu gerathen Gefahr laufen, alle Aufmerksamkeit richten, und sie der Regierung bestens anempfehlen.

Art. 165.

Die Polizeibeamten sollen die Handwerker, und Künstler, die sich in ihren Arbeiten hervorthun, der Regierung anzeigen, welche ihnen nach Verdienst allen möglichen Vorschub, und alle Unterstützung, deren sie bedürfen, leisten soll.

Art. 166.

Die Polizeibeamten sollen mit Zuziehung zweier Wahlmänner alle Monate das Brod in den Bäckerladen in Hinsicht auf Gewicht untersuchen, und das zu leicht befundene auf der Stelle unter die Hausarmen ihres Distrikts vertheilen.

Die Zeit der Untersuchung soll geheim gehalten, und auf jeden Tag nach Belieben der Polizeibeamten vorgenommen werden dürfen.

Art. 167.

Die Polizeibeamten sollen mit Zuziehung zweyer Wahlmänner jedesmal das von den Brauern zu verkaufende Bier führen, und den
Preis

Preis davon auf einer ausgehängten Tafel zu jedermanns Nachricht mit großen Ziffern anzumerken.

Die Bräuer sind unter Strafe von 12 Mähl gehalten, die Polizeibeamten zur Kür einzuladen, und dürfen ihnen, und den zwei Wahlmännern unter der nämlichen Strafe mehr nicht, als eine Maaf, und nirgend anders, als auf der offenen Strafe, wo jeder Nachbar zuhören kann, überreichen.

Die Polizeibeamten dürfen unter Kassationsstrafe diese Verordnung nicht übertreten, und die Wahlmänner werden durch die Uebertretung ihrer Würde entsezt.

Art. 168.

Die Polizeibeamten sollen unter dem Vorsitz des Ober-Polizei-Regierungsrathes alle Monate zusammen treten, und den Preis vom Schweinenz-Ruhz und Ochsenfleisch bestimmen, den die Metzger unter Strafe von 12 Mähl nicht übersteigen dürfen.

Die übrigen Leckerbissen mögen die Vornehmen so wohlfeil essen, als der Metzger sie ihnen lassen will.

Art. 169.

Die Polizeibeamten sollen alle Monate einen ausführlichen Bericht über alle ihre Verhandlungen der Regierung zuschicken, und sie mit den noch bestehenden Mißbräuchen, und
Hin-

Hindernissen sowohl, als mit den bereits er-
 rungenen Vortheilen bekannt machen, und um
 die ihnen nöthigen Verhaltungsbefehlen gezie-
 mend ansehen.

Art. 170.

Die Polizeibeamten dürfen so wenig, als
 jede andre Obrigkeit die Brüchtenstrafen, oder
 sonstige Gelder erheben; sondern sollen unter
 Kassationsstrafe die Zahlungspflichtigen an den
 Empfänger ihrer Distrikte hinverweisen, wo-
 von sie eine Quittung erhalten, und sich da-
 mit innerhalb der angesetzten Frist bei ihnen
 rechtfertigen müssen.

Art. 171.

Ist derjenige, dem eine Geldstrafe, oder
 die Entrichtung einiger Sportelgelder aufers-
 legt worden ist, kein Angeseffener aus der
 Stadt, sondern ein Mensch, wovon sich die
 Flucht befürchten läßt; so sollen die Polizeibe-
 amten, wie jede andre Obrigkeit ihn zur Zah-
 lung in ihre Hände anhalten, jedoch innerhalb
 24 Stunden die Gelder ihrem Distriktempfän-
 ger gegen Quittung zuschicken.

Art. 172.

Die Polizeibeamten sowohl, als jede an-
 dre Obrigkeit sollen unter Kassationsstrafe der
 Regierung alle Monate eine vollständige Ta-
 belle über die von ihnen angesetzten, laut Quit-
 tung eingekommenen, und noch rückständigen
 Straf- und Sportelgelder einschicken.

Eilf

Filfter Titel

von

dem öffentlichen Unterrichte.

Art. 173.

Ein jeder Bürger hat das Recht, für seine Kinder beliebige Erziehungsanstalten zu treffen: auch dürfen die Bürger unter sich Gesellschaften errichten, um zum Fortgange der Künste, und Wissenschaften beizutragen.

Art. 174.

Jedoch sollen auf Kosten der Schatzkammer Kinderschulen errichtet, und unterhalten werden, wo die Zöglinge im Lesen, Schreiben, in den Anfangsgründen der Rechenkunst, wie auch über Moral, und ihre zukünftige Bestimmung zur bürgerlichen Gesellschaft Unterricht empfangen.

Art. 175.

In jedem Distrikt soll eine solche allgemeine Pflanzschule errichtet werden.

Auch für die jungen Mädchen wird in jedem Distrikt mit solchen Schulanstalten gesorgt, wo sie Unterricht im Lesen, Schreiben, Nähen, Stricken, und andern Mädchen-Künsten erhalten können.

Art. 176.

Die vermögenden Bürger sollen für den Unterricht ihrer Kinder die gesetzliche Beisteuer entrichten: die Kinder derjenigen Bürger, die von ihrem Vermögen das Zeugniß ihres Vermögens beibringen, erhalten den Unterricht unentgeltlich.

Art. 177.

Die Stadt hat eine Universität, deren Einrichtung durch das Gesetz näher beschlossen werden wird.

Art. 178.

Es sollen jährlich vier Hauptfeste: das Fest der Gerechtigkeit, — der Menschenliebe, — der Tugend, — der Religion veranstaltet werden, um den Bürgern Liebe zur Konstitution, Anhänglichkeit an ihre Vaterstadt, Achtung für die Gesetze einzusüßen, und sie immer an die hohe Bestimmung des Menschen zu erinnern.

Zwölfter Titel

von

den öffentlichen Abgaben.

Art. 179.

Die gesetzgebende Versammlung berathschlagt jährlich über die öffentlichen Abgaben, und bestimmt dieselben: doch können sie nicht länger, als für ein Jahr festgesetzt werden.

Art.

Art. 180.

Die gesetzgebende Versammlung soll alle öffentlichen Abgaben, welche die Anschaffung der Lebensmittel erschweren, aufheben, und dafür eine — Grundsteuer, — Mobilarsteuer, und eine — Industriesteuer einführen.

Art. 181.

Der Empfang des Weggeldes an den Thoren, wie auch der Sperre soll dem Meistbietenden jährlich zugeschlagen werden.

Art. 182.

Alle der Stadt zugehörigen Gebäude, und sonstige Domainengüter sollen auf gewisse Jahre verpachtet, oder bei annehmblichen Bedingungen öffentlich verkauft werden.

Art. 183.

Wer Grundeigenthum in der Stadt, oder innerhalb ihrer Bannmeilen besitzt, ist der Grundsteuer — wer sich in der Stadt in einem Privathause über einen Monat aufgehalten, ist der Mobilarsteuer, — wer in der Stadt ein Gewerbe, eine Wissenschaft, eine Kunst u. s. w. zu seinem Nutzen treibt, ist der Industriesteuer (ohne Rücksicht, ob er ein Bürger sei, oder nicht) unterworfen.

Art. 184.

Um die jährlichen Abgaben richtig bestimmen zu können, und hierüber die Bürger, so

weit es die Staatsklugheit erlaubt, zu beruhigen, sollen die zu bestreitenden Staatsbedürfnisse vorher bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 185.

Die Regierung hat die obere Aufsicht, und Direktion wegen dem Eintreiben, und Empfang der Abgaben, und ertheilt deswegen alle nöthigen Befehle.

Art. 186.

Die besondern Rechnungen der Ausgaben, die auf Befehl der Regierung geschehen, und jedesmal vom Generalempfänger beurkundet, und unterzeichnet seyn müssen, werden zu Anfang des folgenden Jahrs öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 187.

Um die öffentlichen Auflagen nach Gerechtigkeit unter die Beitragspflichtigen zu vertheilen, sollen die Wahlmänner aus jeder Gemeinde jährlich drei aus ihrer Mitte erwählen, welche über die Vertheilung berathschlagen, und dieselbe innerhalb 20 Tage beendigen sollen.

Art. 188.

Die Regierung, und die übrigen Beamten dürfen sich in die Vertheilung der öffentlichen Abgaben nicht einmischen: auch dürfen sie ohne besondere Vollmacht der gesetzgebenden Versammlung kein Anleihen beschließen, oder zulassen.

Art.

Art. 189.

Der gesetzgebenden Versammlung steht allein das Münzrecht zu, und bestimmt die Art des Geldes, das Gewicht, und das Gepräge.

Art. 190.

Die Regierung hat die obere Aufsicht über das Münzwesen, und übt dieselbe durch eines seiner Mitglieder unmittelbar aus.

Dreizehnter Titel

von

der Schatzkammer, und dem Rechnungswesen.

Art. 191.

Die Stadt hat nur eine Schatzkammer, die unter der Oberaufsicht der Regierung steht, und worin alle Einkünfte zuletzt zusammen fließen.

Art. 192.

Bei der Schatzkammer ist ein Generalempfänger angestellt, welcher verbunden ist, für die Einnahme der gewöhnlichen, und aussergewöhnlichen Einkünfte auf das pünktlichste zu sorgen.

Art. 193.

Der Generalempfänger soll sich zugleich mit allen öffentlichen, und durch die gesetzgebende

hende Versammlung bewilligten Ausgaben beschäftigen, monatlich der Regierung eine Tabelle über Empfang, und Ausgabe vorlegen, und darüber sich jährlich in gedruckten Tabellen öffentlich berechnen.

Art. 194.

Der Generalempfänger darf keine Zahlung leisten, als nur in kraft eines Befehls der Regierung, und darf nicht mehr auszahlen, als in demselben ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 195.

Es sind zwei Unterempfänger angestellt, wovon einem jeden zwei Distrikte anvertraut werden sollen.

Art. 196.

Die Unterempfänger sollen die gewöhnlichen, und aussergewöhnlichen Einkünfte ihrer Distrikte einnehmen, darüber alle 8 Tage dem Generalempfänger eine Tabelle einschicken, und sie monatlich, oder jedesmal auf dessen Ordre der Generalkasse überzählen.

Art. 197.

Die Unterempfänger sollen die Gerichtskosten der Partien, die Bruchstrafen der Verbrecher, wie auch die von den Vermögenden zu zahlenden Schulgelde einnehmen, und für diese, wie für alle übrigen Empfangsgelder,
die

die unter verschiedenen Rubriken einkommen, ein besonderes Buch führen.

Art. 198.

Die Unterempfänger sollen der Regierung alle Monate eine ausführliche Tabelle über die unter jeder Rubrik erhobenen Gelder vorlegen, wie auch eine über die vom Generalsempfänger ausgestellten Quittungen.

Vierzehnter Titel

von

der Befoldung der öffentlichen Beamten.

Art. 199.

Für die gesetzgebende Versammlung, wie auch für diejenigen, die die Vertheilung der jährlichen Auflagen besorgen, wird keine festgesetzte jährliche Befoldung ausgeworfen: jedoch soll einem jeden Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung für jeden Tag seiner Sitzungen das doppelte Gehalt eines Regierungsrathes, und einem jeden der repartirenden Versammlung das einfache Gehalt zur Entschädigung ausgezahlt werden.

Art. 200.

Art. 200.

Durch das Gesetz ist eine jährliche Besoldung ausgeworfen:

Für jedes Mitglied des Regierungsrathes	≡ ≡ ≡	1200.	
Für den ältesten Sekretair	≡ ≡ ≡	1000.	
Für den jüngern Sekretair	≡ ≡ ≡	800.	
Für den Registrator	≡ ≡ ≡	800.	
Für zwei Kanzelisten	≡ ≡ ≡	500.	
Für zwei Boten	≡ ≡ ≡	300.	
Für Schreibzeug, Brand, und Licht		50.	
			11850
Für jedes Mitglied des Appellationsrathes	≡ ≡ ≡	1000.	
Für den Sekretair	≡ ≡ ≡	800.	
Für einen Kanzelisten	≡ ≡ ≡	200.	
Für den Boten	≡ ≡ ≡	120.	
Für Schreibzeug, Brand, und Licht		50.	
			6170
Für jedes Mitglied der Obergerichte		800.	
Für den Sekretair	≡ ≡ ≡	600.	
Für den Boten	≡ ≡ ≡	110.	
Für Schreibzeug, Brand, und Licht		50.	
			6320
Für jedes Mitglied der Untergerichte		600.	
Für den Sekretair	≡ ≡ ≡	400.	
Für den Boten	≡ ≡ ≡	100.	
Für Schreibzeug, Brand, und Licht		50.	
			9400
Für jeden Polizeibeamten	≡ ≡ ≡	600.	
Für den Diener	≡ ≡ ≡	100.	
Für Schreibzeug, Brand, und Licht		50.	
			3000

Für jeden Schullehrer	400.
Für Schreibzeug, Brand, und Licht	50.
Für jede Vorsteherin der Mäd- chenschulen	300.
Für Schreibzeug, Brand, und Licht	50.
	3200
Für den Generalempfänger	1000.
Für Schreibzeug, Brand, und Licht	50.
Für jeden Unterempfänger	600.
Für Schreibzeug, Brand, und Licht	50.
	2350
Für den Kerkermeister	100.
	100

Auch erhält der Kerkermeister von
der Regierung freie Wohnung.

Total 42390.

Art. 201.

Den öffentlichen Beamten soll auf Befehl
der Regierung alle Monate den zwölften Theil
ihres jährlichen Gehalts ausbezahlt, und ih-
nen von derselben die Sitzungszimmer ange-
wiesen, und auf das bequemste eingerichtet
werden.

Fünfzehnter Titel

von

der Erneuerung der Konstitution,
und aller übrigen Gesetze.

Art. 202.

Alle zehn Jahre sollen die Konstitution,
und die übrigen Gesetze von neuem übersehen,

§

92

geprüft, die gut befundenen beibehalten, die unbrauchbaren abgeschafft, oder (je nachdem die Aufklärung weiter vorgerückt, und die Sittlichkeit ausgebreiteter, und allgemeiner geworden seyn wird) näher bestimmt, oder durch andre ersetzt werden.

Art. 203.

Sechs Monate vor Ablauf des zehnten Jahrs soll die Regierung die Bürger durch einen schicklichen Aufruf an diesen glücklich herannahenden Zeitpunkt erinnern, und sie auf fodern, ihre Konstitution, wie die übrigen Gesetze durchzusehen, damit die zukünftigen Gesetzgeber durch mündliche Unterredungen, oder schriftliche Aufsätze über die Stimmung des vernünftigen Publikums belehrt, das große Werk mit Einsicht beginnen, und zum Wohl der ganzen Bürgerschaft mit Weisheit endigen können.

Art. 204.

Ist das zehnte Jahr verfloßen; so sollen auf den andern Tag die Wahlmänner aus allen Gemeinden zusammentreten, aus ihrer Mitte einen engern Ausschuß von 25 Mitgliedern, und zwei Sekretairen bilden, denen die Untersuchung der Konstitution, und der übrigen Gesetze, und die Berichtigung derselben übertragen werden soll.

Die Mitglieder dieser Kommission sollen

30 Jahre alt seyn, sich wie die gesetzgebende Macht versammeln, und wie dieselbe ihre Stimmen abgeben.

Art. 205.

Diese Kommission soll in Zeit von 20 Tagen ihre Verbesserungs- und Berichtigungs-Vorschläge in der Form von Artikeln in's Reine bringen, sie am 21ten Tage den Wahlmännern besonders mittheilen, und dann gleich auseinander gehen.

Art. 206.

Die Wahlmänner sollen die ihnen vorgelegten Verbesserungs- und Berichtigungs-Vorschläge genau prüfen, und innerhalb 6 Tage Artikel für Artikel durchaus annehmen, oder durchaus verwerfen.

Art. 207.

Am 7ten Tage sollen die Wahlmänner mit ihren verschlossenen Protokollen zusammen treten, und unter dem Vorsetze eines Präsidenten, und 4 Beisitzer dieselben eröffnen, und die Stimmen sammeln.

Art. 208.

Sind zwei Drittel der Wahlmänner für die Verbesserungs- oder Berichtigungsartikel; so sind sie Gesetze, und sollen der Regierung zugesandt, und von ihr innerhalb zweier Tage den Bürgern durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht werden.

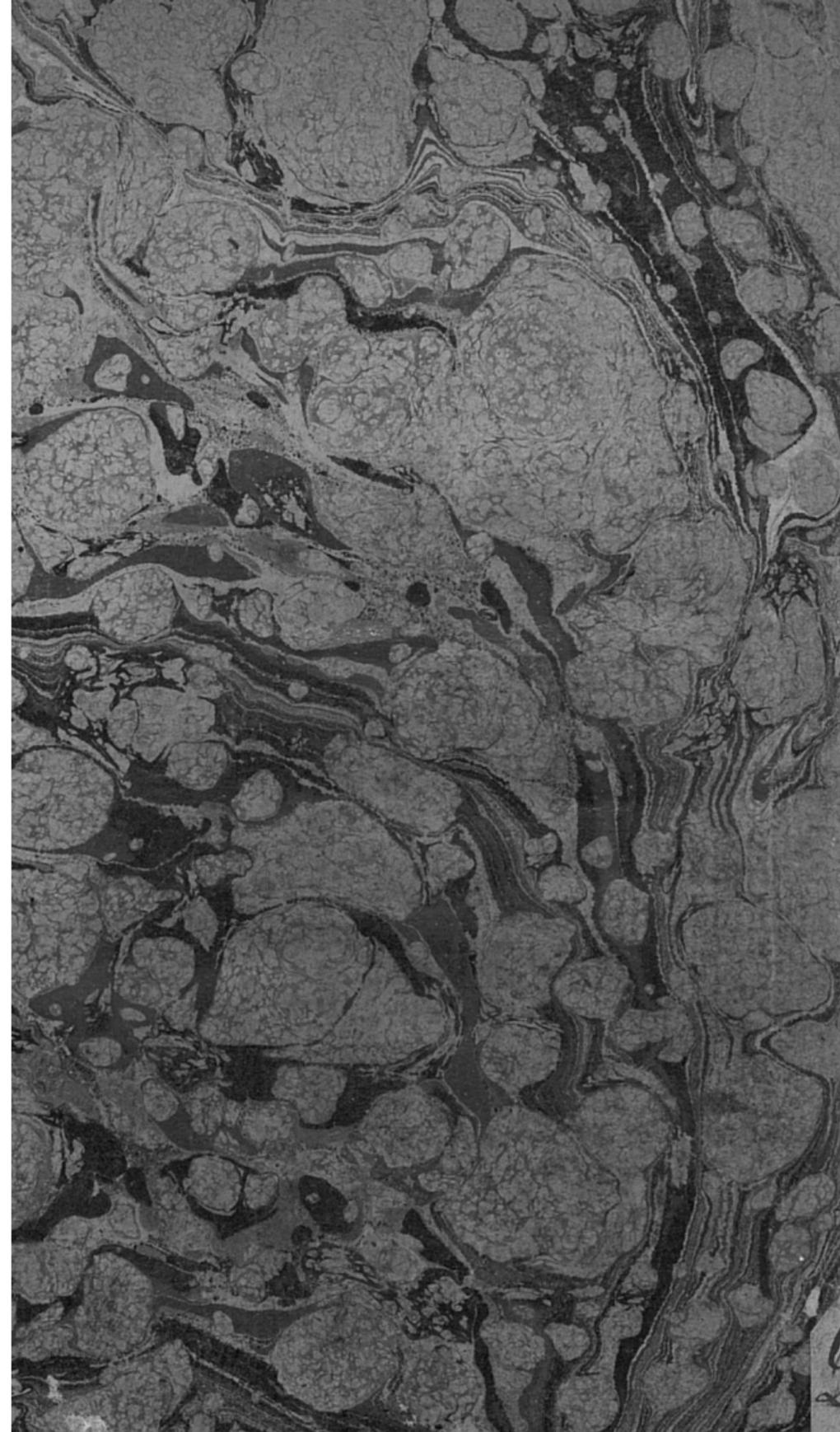
Art. 209.

Wird die Kommission der 25 Wahlmänner dahin den Vorschlag machen, daß ein, oder das andre Gericht eingehen, oder einige Mitglieder aus der Regierung austreten sollen; indem die Geschäfte ein so großes Personale nicht erfordern, und wird dieser Vorschlag von zwei Drittel der Wahlmänner angenommen; so soll das Personale doch nicht gleich auseinander gehen, sondern durch das Ableben des einen, oder des andern Mitglieds bis zur gehörigen Anzahl vermindert werden.

Auch sollen die Wahlmänner darauf merken, daß die Besoldung der Beamten bei wohlfeilern Zeiten herabgesetzt werde.

Art. 210.

Alle 20 Jahre sollen die Konstitution, und die übrigen Gesetze mit den in dieser Zeit getroffenen Abänderungen, und Zusätzen ganz sauber gedruckt, und jedem Bürger zum Geschenke gemacht werden.



De
5

